

GIBT ES EINEN »SPRACHLICHEN FINGERABDRUCK«?

Kritische Anmerkungen zum forensischen Textvergleich

von Tobias Brückner

Seit Jahrhunderten sind Texte unbekannter Autoren Gegenstand der philologischen Forschung. Man versucht, durch verschiedenartige Betrachtungen und Analysen den oder die Autoren eines Textes zu ermitteln. Dabei spielen der sogenannte »Stil« und die im Text enthaltenen Informationen eine wichtige Rolle, also Form und Inhalt des Textes. Tauchen z. B. in einem Text, der einem Autor aus dem 3. Jahrhundert zugeordnet wird, historische Fakten auf, die sich auf das 5. Jahrhundert beziehen, dann werden jedenfalls bestimmte Textteile nicht von dem vermuteten Autor stammen, auch wenn sonst starke Stilähnlichkeiten vorliegen.

Ein relativ neues Anwendungsgebiet für solche Textvergleiche ist der »forensische Textvergleich«. Bei vielen Straftaten stellen sprachliche Äußerungen wichtige Indizien dar. Sie liegen in Form akustischer Aufzeichnungen (z. B. ein erpresserischer Anruf) oder als maschinen- bzw. handgeschriebene Texte (z. B. Drohbriefe) vor. Bei der Aufklärung solcher Kriminalfälle werden u. a. Stimm- und Handschriftenvergleiche eingesetzt, bei denen Stimme und Handschrift eines Verdächtigen mit den vorliegenden sprachlichen Indizien verglichen werden. So sollen Erkenntnisse über eine mögliche Täterschaft gewonnen werden.

Immer häufiger aber sind heutzutage maschinengeschriebene Texte Beweismittel in Straf- und Ermittlungsverfahren. Bei solchen Dokumenten kann in der Regel aus dem optischen Erscheinungsbild eines Textes nichts Beweiskräftiges zur Autorenidentifizierung geschlossen werden. Es wird daher von den Ermittlungsbehörden und gerichtlich bestellten Gutachtern versucht, durch eine Textanalyse Hinwei-

se auf den möglichen Autor (und damit den Täter) zu erlangen. Falls es Verdächtige gibt, versucht man, eine Täterschaft nachzuweisen oder auszuschließen, indem der fragliche Text mit zweifelsfrei von Verdächtigten angefertigten Texten verglichen wird. Manche Gutachter reden in diesem Zusammenhang vom »linguistischen Fingerabdruck«. Sie behaupten mit dem Gebrauch dieser Metapher, daß jeder Mensch ganz persönliche Eigenarten bei der Textproduktion habe, die seine Texte eindeutig von den Texten aller anderen Menschen unterschieden. Auf den ersten Blick eine bestechende Idee.

Skepsis und Begeisterung

Das Bundeskriminalamt hat – von dieser Idee getragen – eine eigene Forschungsgruppe eingerichtet, die mit Computerunterstützung linguistische Gutachten zur möglichen Autorschaft von Verdächtigten anfertigt. Diese Gutachten spielen insbesondere bei Strafverfahren im Terrorismusbereich eine große Rolle, weil dort meist sogenannte »Bekennerschreiben« vorliegen, in denen die Täter ihre Aktionen begründen. Während sich beim Bundeskriminalamt nach mehreren nachweisbar falschen Gutachten die Begeisterung für die neuen Verfahren spürbar gelegt hat, lassen sich andere zu wahren Begeisterungstürmen hinreißen: So schreibt Polizeihauptkommissar Karl Kipping in der Zeitschrift »Die Polizei« (2/88):

Das System der Personenerkennung hat allenfalls im Bereich der Daktyloskopie [= Fingerabdruckforschung, d. V.] einen beachtlichen Optimierungsstand erreicht. Kaum veränderbare Merkmale der Indivi-

dualität liefern indes nicht nur die Papillarlinien der Hand. Menschliche Identität muß sich auch auf anderen Ebenen nachweisen lassen. Die Phonetik [= Lautlehre, d. V.] und der automatisierte Schriftvergleich haben in den vergangenen Jahren beachtliche Beiträge liefern können. Ebenfalls Schritt gehalten hat mit dieser positiven Entwicklung jedoch auch die Sprachwissenschaft. Denn Sprache ist auf allen Ebenen verräterisch. Zu unterschiedlich sind die ideolektalen Verhaltensrepertoires von anonymen Autoren, und so mag auch die gesamte textuelle Kompetenz eines Verfassers heute Ansätze für seine Identifizierung liefern.

Mit »ideolektalen Verhaltensrepertoires« meint der Autor hier offensichtlich eine Art individuellen Stil, der eben jeden von einem Menschen X gesprochenen oder geschriebenen Text ganz eindeutig von den Texten unterscheidet, die von anderen Menschen produziert worden sind. Dieser Stil soll daher die Identifizierung von X als Autor ermöglichen, wenn andere von X produzierte Texte als Vergleichsmaterial verfügbar sind.

Grundsätzliche Fragen

Die um solche Verfahren in der Fachwelt entstandene Diskussion, an der sich auch Mitarbeiter des IDS beteiligen, kann hier nur ansatzweise dargestellt werden. Im Anhang sind einige Arbeiten angeführt, aus denen Interessierte Näheres erfahren können. Grundsätzlich geht es um folgende Fragen:

1. Gibt es einen »Individualstil«, der einem Menschen unveränderlich – einem Fingerabdruck vergleichbar – anhaftet?

2. Mit welchen Mitteln kann dieser Individualstil festgestellt werden, falls es ihn gibt?
3. Wie und in welchem Umfang sollten daher welche Methoden eingesetzt werden, um gerichtsverwertbare Beweise zu suchen?

Individualstil und Gruppensprache

Ich stehe – nach eingehender Befassung mit dem Thema – kurz gesagt auf folgendem Standpunkt: Einen »Individualstil« im oben definierten Sinne gibt es nicht. Daher gibt es auch keine Methoden, mit denen er festgestellt werden kann. Aus diesem Grunde ist der linguistische Textvergleich als gerichtsverwertbares Beweismittel zur Autorenidentifizierung abzulehnen:

- In der Kunst wird die Parodie als Stilmittel eingesetzt. Dabei wird z. B. die Redeweise des Bundeskanzlers aufs Korn genommen. Wer eine solche Parodie in diesem unserem Fernsehen ansieht und anhört, wird merken, wer gemeint ist. Dies spricht zwar einerseits für das Vorhandensein eines Individualstils, zeigt aber andererseits, daß die Mittel, diesen Stil zu imitieren, vielen anderen zur Verfügung stehen. Außerdem mag es viele Leute geben, die wie Kohl reden, nur sind sie nicht so bekannt. Ein Stil ist also stets nachahmbar, was beim Fingerabdruck nur sehr schwer möglich ist. Die von Kujau gefertigten Fälschungen angeblicher Hitlertagebücher täuschten viele Schriftexperten, Historiker und Linguisten. Letztlich wurde die Fälschung nur durch eine physikalische Untersuchung des verwendeten Papiers nachgewiesen.
- Sprache kann nicht individuell entstehen. Ihre Form und ihr Inhalt entfalten sich durch die beständige Teilnahme der Menschen an der öffentlichen und privaten Kommunikation. Dabei ist der Stil einer Äußerung, wie immer man diesen auch beschreiben mag, gerade dadurch geprägt, daß der einzelne sich aus der Fülle potentiell vorhandener Ausdrucksmöglichkeiten jene herausucht, die er in der gegebenen Situation für angemessen hält. Dies hat zur Folge, daß je nach Textsorte auch eine Fülle von Formeln und Konventionen verwendet werden, die keineswegs individuell sind (z. B. in Briefen an Behörden, Liebesbriefen, Bewerbungen ...). Wichtiger Teil dieser Konventionen sind Rechtschreib- und Grammatikregeln. Aber selbst die Verletzung dieser Regeln ist nichts Individuelles, sondern kommt tagtäglich millionenfach vor. Im Zitat von Karl Kipping ist das

Adjektiv *idiolektal* falsch geschrieben (nämlich als *ideolektal*). Diesen Rechtschreibfehler hat sich der Autor bestimmt nicht selbst »ausgedacht«. Besondere Stileigenheiten weisen alle Arten von Fachsprachen oder sprachliche Varietäten auf, die in durch Alter, Herkunft, Muttersprache, politischen Standort o. ä. bestimmbarer Bevölkerungsgruppen verbreitet sind. (Solche Gruppensprachen werden in der Linguistik als Soziolekt bezeichnet.)

- Verschiedene Texte, die derselbe Mensch verfaßt hat, weisen zwar oft starke Ähnlichkeiten auf, solche Ähnlichkeiten treten allerdings meist nur dann auf, wenn Textsorte und Gegenstandsbereich (das, worüber geschrieben wird) ähnlich sind. Der grundsätzliche Fehlschluß, den Verfechter des forensischen Textvergleichs hieraus ableiten, besteht darin, diese Ähnlichkeiten für individuell zu halten.

Ich behaupte, daß alle gängigen Verfahren des forensischen Textvergleichs z. B. bei SPIEGEL-Artikeln oder Politikerreden versagen müssen, weil es in dieser Textsorte einen ausgeprägten Jargon gibt, der nicht autoren-spezifisch ist. Das Bundeskriminalamt hat mehrere Gutachten vorgelegt, in denen für Bekennerschreiben mit hoher Wahrscheinlichkeit einzelne als Autoren ausgemacht wurden, weil andere, nachweislich von ihnen verfaßte Texte gewisse Ähnlichkeiten mit den Bekennerschreiben aufwiesen. In einem Fall stellte sich später heraus, daß das gesamte Bekennerschreiben von einem Text, den nachweislich nicht der Beschuldigte verfaßt hatte, Wort für Wort abgeschrieben war. Der Gutachter hatte hier irrtümlich den »Soziolekt« (in diesem Fall die Ausdrucksweise in Kreisen der »Autonomen«) mit einem angenommenen »Idiolekt« verwechselt.

Ich behaupte, daß es einen nachweisbaren »Individualstil« nicht gibt. Selbst wenn diese Behauptung falsch sein sollte, muß festgehalten werden, daß gegenwärtig keinerlei Verfahren bekannt ist, mit dem festgestellt werden kann, ob Ähnlichkeiten zwischen Texten durch wirklich individuelle Eigenarten eines Autors entstanden sind, oder eben durch Verwendung von Jargons, Abschreiben usw.

Gefahren des forensischen Textvergleichs

Falls sich der Einsatz solcher Verfahren vor Gericht allgemein durchsetzen sollte, ist auf folgende Gefahren hinzuweisen:

1. Es kommt immer wieder vor, daß Beschuldigte irrtümlich belastet werden. Vor Gericht besteht das Problem, daß die erkennenden Gerichte bei der Bewertung der eingesetzten Verfahren überfordert sind. Gerade der in letzter Zeit propagierte Einsatz computerlinguistischer Verfahren zum Textvergleich verleiht den so gefertigten Gutachten ein pseudoexaktes Flair.
2. Die Verfahren der modernen linguistischen Datenverarbeitung, wie sie auch am IDS entwickelt werden, bieten zunehmend die Möglichkeit, riesige Textmengen zu speichern und darauf automatische Analyseverfahren anzuwenden. Allerdings halten diese Verfahren nicht, was in Hochglanzbroschüren versprochen wird. Wenn der Bürger davon ausgehen muß, daß seine Äußerungen in Computern gespeichert und bei Bedarf für eine »linguistische Rasterfahndung« benutzt werden können, wird dies zu einer großen Verunsicherung führen. Das Ergebnis wäre eine wesentliche Beschneidung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung.

Ich stelle nicht in Abrede, daß Straftaten aufgeklärt und Beschuldigte ihrem gesetzlichen Richter zugeführt werden müssen. Dabei sind jedoch die in Verfassung und Menschenrechtskonventionen garantierten Rechte zu beachten, insbesondere der Grundsatz »Im Zweifel für den Angeklagten«. Für eine Verurteilung darf es auf keinen Fall ausreichen, daß ein Beschuldigter sich ähnlich ausdrückt, wie Verfasser von Bekennerschreiben zu terroristischen Anschlägen. Allein die Tatsache, daß die in letzter Zeit vorgelegten linguistischen Gutachten und die ihnen zugrundeliegende Methodik in der Fachöffentlichkeit kritisiert werden und viele Zweifel entstehen lassen, sollte meiner Meinung nach ausreichen, um den forensischen Einsatz des Textvergleichs zur Autorenidentifizierung zu verwerfen.

Literaturhinweise

- Tobias Brückner: Gibt es einen »philologischen Fingerabdruck«? (Erscheint in: Kriminalistik 12/89 oder 1/90.)
- Raimund Drommel/Karl Kipping: Sprachwissenschaftler, die unerkannten Kriminalisten. In: Kriminalistik 4/87, S. 215 ff.
- Wilhelm Fucks: Nach allen Regeln der Kunst. Stuttgart 1969, S. 97 f.
- Dietrich Jöns: Der philologische Steckbrief. In: Festschrift zum 75jährigen Bestehen der Universität Mannheim. Herausgegeben vom Rektorat der Universität Mannheim. Mannheim 1982, S. 273 ff.
- Karl Kipping: Textpartituren als forensische Beweismittel. In: Die Polizei, 2/88, S. 51 f.